jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/1/20 2Ob9/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1925

Norm

EKHG §19

Rechtssatz

(Zum AutomobilhaftpflichtG) Haftung des Unternehmers einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte für den Unfall, den derjenige, dessen er sich bei Ausführung einer Reparatur bediente, bei einer Probefahrt veranlaßte. Auslagen für den Beschädigten (zur Aufbesserung der Pflege) können vor Ersatz an einen Dritten, der sie vorläufig bestritt, gefordert werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 9/25
  Entscheidungstext OGH 20.01.1925 2 Ob 9/25
  Veröff: SZ 7/18

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0059412

Dokumentnummer

JJR_19250120_OGH0002_0020OB00009_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at